



Satzung

der

Sport- und Kulturgemeinde 1887/1946 Bauschheim e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Ausübung der Vereinsämter
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Ehrungen
- § 9 Datenschutz
- § 10 Verwaltung und Organe
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Der Erweiterte Vorstand
- § 15 Abteilungen
- § 16 Jugendabteilungen
- § 17 Übungsleiter/Dirigenten/Lehrbeauftragte/sonstige Beschäftigte
- § 18 Sporthalle Bauschheim
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Gleichstellungsklausel

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Name des Vereins ist " Sport- und Kulturgemeinde 1887/1946 Bauschheim eingetragener Verein" unter der Kurzbezeichnung "SKG - Bauschheim". Der Sitz des Vereins ist Rüsselsheim-Bauschheim.

(2) Der Verein ist beim Amtsgericht Darmstadt im Vereinsregister unter der Nr. VR 80203 eingetragen. Er ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und ggf. der für die Abteilungen jeweils zuständigen Fachverbände.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sport- und Kulturwesens. Zur Zweckerreichung werden im Verein diverse Sportarten betrieben sowie Musik und Gesang ausgeübt. Es werden insbesondere

- regelmäßige geordnete Übungsstunden sowie Kurse abgehalten
- sachgemäß ausgebildete Übungsleiter eingesetzt und deren Aus- und Weiterbildung gefördert
- die notwendigen Hilfsmittel, Geräte, Plätze und Räumlichkeiten beschafft und erhalten
- Wettkämpfe, Turniere und kulturelle Veranstaltungen gemäß Satzung der Fachverbände durchgeführt
- alle Bestrebungen der Verbände unterstützt, die auf Förderung ihrer Sache gerichtet sind.

Es werden ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt und keine Gewinne erstrebt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Ausübung der Vereinsämter

(1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann auf Antrag Mitglied werden. Für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Vereinssatzung Voraussetzung.

(2) Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Bei

Minderjährigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Streitfällen der Erweiterte Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges.

(4) Der Verein schließt für alle Mitglieder die vom Landessportverband vorgeschriebenen Versicherungen ab. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn nicht innerhalb von 1 Woche nach dem Schadensereignis eine schriftliche Schadensmeldung an den Vorstand erfolgt. Über die Versicherungsleistung hinaus gehende weitere Haftungsansprüche an den Verein sind ausgeschlossen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur zum Quartalsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Bei minderjährigen und beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern ist die schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Der Vorstand kann unter Ausschluss des Rechtsweges mit einfacher Mehrheit einen Vereinsausschluss bestimmen. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Ausschlussgründe sind u. a.

- grobe Verletzungen der Vereinsinteressen / Satzung
- grob unsportliches Verhalten
- rückständige Mitgliedsbeiträge von mehr als 3 Monaten.

Es besteht die Möglichkeit, beim Erweiterten Vorstand Widerspruch einzulegen. Der endgültige Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Forderungen an den Verein. Vereinseigene Dinge sind zurück zu geben. Mitgliedsbeiträge sind bis zum letzten Tag der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen, sofern dem keine Einschränkungen entgegen stehen. Wahlberechtigt sind alle volljährigen unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Vereinssatzung, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse einzuhalten
- die Mitgliedsbeiträge zu entrichten
- alle Liegenschaften und vereinseigenen Gegenstände pfleglich zu behandeln
- mutwillig beschädigtes oder durch schuldhaftes Handeln/Verhalten verloren gegangenes Vereinseigentum zu ersetzen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Sie und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung gemäß § 11 festgesetzt.

(2) Es können abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Mitglieder in Abstimmung mit der betreffenden Abteilung von ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien, sofern der Befreiungsgrund in der Person des Antragstellers liegt und im Einzelfall begründet ist. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

§ 8 Ehrungen

(1) Mitglieder werden für langjährige Vereinszugehörigkeit sowie besondere Verdienste geehrt. Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 9 Datenschutz

(1) Name, Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitglieds werden mit dem Vereinsbeittritt vom Verein aufgenommen und gespeichert. Sie werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Im Zusammenhang mit seinem Sport-/Kulturbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Die abgebildeten Personen verzichten auf das Recht am eigenen Bild.

§ 10 Verwaltung und Organe

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Vereinsangelegenheiten werden auf demokratischer Grundlage verwaltet.

(3) Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Abteilungen

(4) Die Organe halten nach Bedarf Sitzungen ab. Über alle Versammlungen sind Protokolle und Anwesenheitslisten anzufertigen. Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Protokolle sind in der genehmigten Version dem ersten Vorsitzenden zur Kenntnis zu geben. Sie werden in der Geschäftsstelle archiviert.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen. Sie findet nach Möglichkeit im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt und wird nebst Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Versammlung in der vereininternen Zeitschrift „SKG Spiegel“ bekannt gegeben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens bis sieben Arbeitstage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Vereinsangelegenheiten und beschließt insbesondere über

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht des Schatzmeisters
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Bestätigung der Vorstandsmitglieder der Abteilungen (§ 15 (3))
- Mitgliedsbeiträge (§ 7)
- Satzungsänderungen
- Zweckänderungen
- Auflösung/Austritt von Abteilungen
- Behandlung von Anträgen an die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; für Satzungs- und Zweckänderungen des Vereins bedarf es dagegen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Alle Abstimmungen sind offen durchzuführen. Für eine geheime Abstimmung bedarf es der einfachen Mehrheit.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragt oder wenn außergewöhnliche Umstände dies notwendig machen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen (Einberufung analog Absatz 2).

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins ist vor jeder Mitgliederversammlung von mindestens zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Belege und der Buchführung.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Verein steht unter der Leitung des Vorstandes. Dieser besteht aus dem

- ersten Vorsitzenden
- zweiten Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Kassierer
- technischen Leiter
- Schriftführer
- Vereinskommunikationsleiter
- Vereinsjugendleiter.

(2) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters (siehe hierzu § 16) von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis vorschreibt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die in der Satzung nicht geregelt sind. Er ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zur Satzung zu erlassen, die vom Erweiterten Vorstand gebilligt werden müssen.

(5) Der erste oder zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(6) Bei Missachtung der im Verein geltenden Verhaltenspflichten kann der Vorstand Vereinsstrafen verhängen. Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 14 Der Erweiterte Vorstand

(1) Der Vorstand und jeweils ein Vorstandsmitglied der Abteilungen des Vereins bilden den Erweiterten Vorstand.

(2) Der Erweiterte Vorstand ist zuständig für

- Billigung der Ausführungsbestimmungen zur Satzung
- Aufnahme von Abteilungen
- Streitigkeiten zwischen den Organen des Vereins.

Geschäfte, die den Verein mit einem Betrag von mehr als den Beitragseinnahmen eines Quartals verpflichten, sind mit ihm abzustimmen.

(3) Sitzungen finden mindestens halbjährlich statt und werden vom Vorstand einberufen. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Abteilungen des Vereins durch ihre Vertreter im Erweiterten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(4) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorstand in seiner beschlussfähigen Zusammensetzung sowie die Vertreter von mindestens der Hälfte der Abteilungen anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sport- und Kulturarten bestehen Abteilungen, die ihren Betrieb in Abstimmung mit dem Vorstand selbstständig unterhalten. Dabei haben sie sich satzungsgemäß zu verhalten und die vom Vorstand, dem Erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse sowie die Belange der übergeordneten Fach-

verbände zu beachten.

(2) Die Größe und die Amtszeit des Abteilungsvorstandes bleiben den Abteilungen selbst überlassen.

(3) Jede Abteilung wählt in der von ihr selbst einberufenen Jahreshauptversammlung die Vorstandsmitglieder der Abteilung. Diese sind der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.

(4) Die Abteilungen haben dem Kassierer regelmäßig Abrechnungen mit Belegen über die ordnungsgemäße Kassenführung vorzulegen.

(5) Der Austritt von Abteilungen aus dem Verein bzw. die Auflösung muss von der jeweiligen Abteilung beschlossen, protokolliert und dem Erweiterten Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Alle auf Kosten des Vereins angeschafften Geräte und Ausrüstungsgegenstände verbleiben dem Verein. Etwaige Kassenbestände sind an den Verein abzuführen.

§ 16 Jugendabteilungen

(1) Die Abteilungen können Jugendabteilungen unterhalten. Sie werden von einem Abteilungsjugendleiter geführt, der dem Abteilungsvorstand angehört. Die Abteilungsjugendleiter wählen den Vereinsjugendleiter, der Mitglied im Vorstand ist.

§ 17 Übungsleiter / Dirigenten / Lehrbeauftragte / sonstige Beschäftigte

(1) Die Anstellung von Übungsleitern / Dirigenten / Lehrbeauftragten auf Vorschlag der Abteilungen obliegt dem Vorstand. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen werden vom Vorstand festgelegt und vom Verein gezahlt.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, sonstige Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§ 18 Sporthalle Bauschheim

(1) Die Verwaltung der Sporthalle Bauschheim obliegt seit dem 01.01.2005 der SKG Bauschheim auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages mit der Stadt Rüsselsheim vom 13.11.2004. Sie ist in einer vom Vorstand der SKG am 09.12.2004 genehmigten Geschäftsordnung geregelt.

(2) Der Hallenvorstand entsendet ein Mitglied als stimmberechtigten Vertreter in den Erweiterten Vorstand.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Rüsselsheim zu mit der Auflage, es nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20 Gleichstellungsklausel

(1) Bei Ämtern, Funktionen und Titeln, die von einer Frau ausgeübt bzw. erworben werden, gelten die Bezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

Rüsselsheim, den 21.03.2011

Reinhard Göckel
1. Vorsitzender

Manfred Wilhelm
2. Vorsitzender